

Positive Entscheidung zur steuerlichen Absetzbarkeit von häuslichen Arbeitszimmern

Die durch die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2007 abgeschaffte Möglichkeit der eingeschränkten Absetzbarkeit von Heimbüros ist grundgesetzwidrig, dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner am 29.07.2010 bekannt gegebenen Entscheidung beschlossen (Aktenzeichen 2 BvL 13/09). Geklagt hatte ein Lehrer mit dem Rechtsschutz der GEW, der die Vor- und Nachbereitung seines Unterrichts im häuslichen Arbeitszimmer erledigte, weil ihm kein Arbeitsplatz in der Schule zur Verfügung stand.

Sofern ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, dürfen Heimbüros, die nicht den Arbeitsmittelpunkt bilden, aber weiterhin nicht abgesetzt werden.

Was bedeutet dieses Urteil für Thüringer GEW-Mitglieder mit einem häuslichen Arbeitszimmer?

1. Der Gesetzgeber muss § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b Satz 2 EStG jetzt rückwirkend zum 1. Januar 2007 verfassungsgemäß umgestalten. Bis dahin dürfen Gerichte und Behörden diese Vorschrift so nicht mehr anwenden; laufende Steuerverfahren sind auszusetzen.
2. Alle Beschäftigten, die in der Schule kein Arbeitszimmer haben und einen Teil ihrer Arbeitspflichten in einem häuslichen Arbeitszimmer verrichten, können nun wieder die Kosten des Arbeitszimmers in ihrer Steuererklärung geltend machen.
3. Die von den Finanzämtern abgelehnten Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in den Jahren 2007 bis 2009, deren Geltendmachung die GEW ihren Mitgliedern empfohlen hatte, müssen nun neu entschieden werden. Dies gilt nur für Steuerbescheide, die in diesem Punkt durch Einspruch angegriffen wurden bzw. einen sog. Vorläufigkeitsvermerk enthalten. Sofortige Erstattungsanträge gegenüber den jeweiligen Finanzämtern empfehlen wir nicht. Die weitere Bearbeitung der nicht bestandskräftigen Steuerbescheide ist abhängig von der verfassungsgemäßen Umgestaltung der Rechtslage und den Umsetzungshinweisen des Bundesfinanzministeriums. Die Landesrechtsstelle wird dazu zeitnah informieren.

02.08.2010
GEW-Landesrechtsstelle